

## Arten-Kennzeichnungsverordnung 2013 (ArtKV)

Kennzeichnungsvorgaben nach den Artenhandelsrechtlichen Bestimmungen

### Warum muss überhaupt gekennzeichnet werden?

Eine eindeutige Kennzeichnung dient der Kontrolle des Handels. Die Kennzeichnungspflicht wurde aber auch entwickelt, um Betrug zu verhindern und den illegalen Handel mit Exemplaren von geschützten Arten einzudämmen. Mit entsprechenden Kennzeichnungsangaben in den CITES Genehmigungen / Bescheinigungen kann sichergestellt werden, dass „das Tier zum Papier“ gehört.

### Wie funktioniert das „Prinzip Kennzeichnung“?

Prinzipiell ist eine Kennzeichnung nur dann erforderlich, wenn diese für die Erteilung einer CITES Genehmigung / Bescheinigung aufgrund der artenhandelsrechtlichen EU-Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist.

Für folgende CITES Genehmigungen / Bescheinigungen ist die rechtmäßige Kennzeichnung eine verpflichtende Voraussetzung:

Art. 8 Bescheinigung (Ausnahme vom Vermarktungsverbot) für lebende Wirbeltiere Anhang A.

Lebende Tiere, die Bestandteil einer Wanderausstellung sind.

Reisebescheinigung für lebende Tiere.

Ein- und Ausfuhr, Wiederausfuhr bestimmter Exemplare wie beispielsweise unbearbeitete Stoßzähne des Afrikanischen Elefanten, bestimmte Teile von Krokodilen, Exemplare für die Ausfuhrquote genehmigt.

Ausfuhrgenehmigungen für lebende Wirbeltiere Anhang A.

ACHTUNG: Anzumerken ist noch, dass aufgrund tierschutzrechtlicher Bestimmungen eine Verpflichtung zur Kennzeichnung besteht, sobald das Tier in eigener Obhut ist.

Zu kennzeichnen sind Vögel der Ordnung Eulen (Strigiformes) und Greifvögel (Falconiformes) sowie alle nicht domestizierten Vögel der Ordnung Papageien (Psittaciformes), welche im Anhang A der artenhandelsrechtlichen VO (EG) Nr.338/97 gelistet sind. Zu kennzeichnen ist

mittels Beinring oder Transponder. Es besteht eine Verpflichtung zur Meldung dieser Kennzeichnung zur Identifizierung an die Bezirksverwaltungsbehörde.

## **Warum war eine neue Arten-Kennzeichnungsverordnung notwendig?**

Aufgrund der CITES-Vertragsstaatenkonferenz haben sich hinsichtlich der Listung der Arten Änderungen ergeben, welche auch bei der Kennzeichnungspflicht zu berücksichtigen sind. Die Ausstellung von tausenden CITES Genehmigungen und Bescheinigungen pro Jahr hat Einiges an Erfahrung gebracht – dies soll in der neuen ArtKV entsprechend umgesetzt werden.

## **Was ist NEU?**

### **Erweiterung des Geltungsbereiches**

Bisher waren nur lebende Wirbeltiere vom Geltungsbereich der ArtKV erfasst. Nunmehr sind auch unbehandelte Stoßzähne vom Afrikanischen Elefanten und Nashornhorn zu kennzeichnen, sofern für diese CITES Genehmigungen und Bescheinigungen beantragt werden. Dadurch soll der Handel mit diesen Exemplaren besser kontrolliert werden können. Am Stoßzahn bzw. Horn ist ein unversehrt erhalten bleibender Kennzeichnungscode anzubringen. Welche Daten dieser Code beinhalten muss, ist im Anhang zur ArtKV genau vorgegeben. Bei Antragstellung ist der Vollzugsbehörde ein Foto des markierten Exemplars zu übermitteln.

### **Geschlossener Beinring für Vögel**

Es wurde die verpflichtende Vorgabe zu den Ringgrößen gestrichen, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass diese Vorgaben nicht generell für alle Exemplare einer Art anwendbar sind. Der Ring muss eine Größe haben, dass dieser nach vollständigem Auswachsen des Beines nicht mehr ohne Zerstörung des Ringes oder Verletzung des Exemplars entfernt werden kann.

### **Transponder**

Da die Kennzeichnung mittels Transponder für die Exemplare oft sehr beeinträchtigend ist, wurde nun auch für Schildkröten und alle anderen Reptilien sowie Amphibien ein Mindestgewicht angegeben, ab der ein Transponder gesetzt werden darf. Bei den Fischen wurde zusätzlich noch ein Körperdurchmesser sowie ein Mindestgewicht angegeben.

Bei der Kennzeichnung von Vögeln wurde die Transponderoption auf mehrere Arten ausgeweitet. Das Mindestgewicht für Vögel blieb unverändert.

### **Verbesserung der Vorgaben zur Fotodokumentation**

Die Kennzeichnungsmethode der Fotodokumentation muss grundsätzlich eine eindeutige Identifizierung des Exemplars ermöglichen.

### **Wesentliche Änderungen bei den Fotokriterien**

Jedes Foto muss das Datum des Aufnahmetages integral beinhalten. Es darf nicht nachträglich am Foto angebracht werden.

Der Fotohintergrund muss einheitlich hell sein – das Exemplar muss sich jedenfalls gut abheben (kein schwarz-weiß Quadratmuster als Fotohintergrund verwenden).

Größenmaß muss objektiv ableitbar sein – das heißt, dass das Lineal, der Maßstab nicht handgezeichnet sein darf. Die wahre Größe des Exemplars muss aus dem Foto objektiv ableitbar sein.

Das Exemplar (oder der darzustellende Körperteil) muss mindestens 70 % der Fotofläche einnehmen.

Schildkröten – Nummern oder andere Kennzeichnungen am Schildkrötenpanzer dürfen nicht mehr als 1 Rückenschild verdecken. Beim dazugehörigen Foto des Bauchpanzers muss dieselbe Nummer bzw. Kennzeichnung integral am Foto und NICHT am Bauchpanzer des Exemplars ersichtlich sein. Fotos der Rücken- bzw. Bauchpanzer von Schildkröten müssen das gesamte Exemplar (inklusive Extremitäten) zeigen.

### **Wesentliche Änderungen bei der Antragstellung**

Bei Antragstellung müssen jeweils zwei aktuelle Fotos der in der Verordnung vorgegebenen Ansichten, Körperteile des Exemplars, an die Vollzugsbehörde übermittelt werden.

### **Wesentliche Änderungen bei der Aktualisierung der Fotos**

Grundsätzlich sind bei Antragstellung zwei aktuelle Fotos des Exemplars an die Vollzugsbehörde zu übermitteln. Damit in weiterer Folge die Änderungen der Körpermerkmale auch nachvollziehbar sind, ist es notwendig, dass die Fotos aktualisiert werden – und zwar immer in jeweils zweifacher Ausfertigung (die aktualisierten Fotos verbleiben beim jeweiligen Besitzer des Exemplars).

Grundsätzlich ist alle 5 Jahre ein neues Foto des Exemplars anzufertigen.

Sobald bei Krokodilen und Schlangen die Gesamtlänge, sowie bei Echsen die Kopf-Rumpflänge (Schnauzenspitze bis Kloakalspalte) seit dem Zeitpunkt der Anfertigung des letzten Fotos um 50 % zugenommen hat, ist ein neues Foto des Exemplars anzufertigen.

Innerhalb des 1. Lebensjahres sind bei Schildkröten je ein Foto vom Schlupf und ein Foto nach einem halben Jahr anzufertigen. Bis zum 5. Lebensjahr ist jährlich ein Foto anzufertigen. Sobald

Schildkröten um 75 % ihrer Panzerlänge seit dem Zeitpunkt der Anfertigung des letzten Fotos gewachsen sind, ist ein neues Foto des Exemplars anzufertigen.

Sobald sich Erkennungsmerkmale geändert haben – z.B. Pigmentierung am Bauchpanzer von Schildkröten; Bauchpanzer hat sich geschlossen; geheilte und daher nicht mehr erkennbare oder neue hinzugekommene Verletzungen wie Risse am Panzer, Narben oder Ähnliches – ist ein neues Foto des Exemplars anzufertigen.

Vollständigkeitshalber sei noch erwähnt, dass eine Aktualisierung der Fotos nicht erforderlich ist, solange sich das Exemplar durch eine einzigartige morphologische Besonderheit auszeichnet und daher eine dauerhafte Individualerkennung besteht und jederzeit identifizierbar ist (z.B. irreguläre Beschuppung, Narben, Bruchstellen im Panzer etc.). Der Halter hat anhand eines Fotos das Vorhandensein dieser morphologischen Verformung nachzuweisen.

### **NEU! Fotodokumentation von unbearbeiteten Stoßzähnen des Afrikanischen Elefanten und Teile davon**

Ab einer Länge von 20 cm und einem Gewicht von 1 kg müssen unbearbeiteten Stoßzähnen des Afrikanischen Elefanten und Teile davon mit einem Kennzeichnungscode versehen sein. Dieser ist derart anzubringen, dass er unversehrt erhalten bleibt (z.B. durch Gravur, Schnitzerei).

Inhalte des Kennzeichnungscode:

ISO Ländercode des Ursprungslandes (falls unbekannt Land wo Kennzeichnung durchgeführt wurde)

Seriennummer – wird bei Antragstellung vom BMNT vergeben

letzten beiden Ziffern des Jahres der Kennzeichnung

Gewicht in kg

Länge in cm

LO (für wiss. Bezeichnung Loxodontidae)

Bei Antragstellung ist der Vollzugsbehörde 1 Foto zu übermitteln – dabei sind die bei der Fotodokumentation vorgeschriebenen Fotokriterien entsprechend zu berücksichtigen.

## **NEU! Fotodokumentation von unbearbeitetem Nashornhorn und Teile davon**

Beim Nashornhorn gibt es keine Mindestangaben für Gewicht und Länge!

Diese unbearbeiteten Hörner und Teile davon müssen mit einem Kennzeichnungscode versehen sein. Dieser ist derart anzubringen, dass er unversehrt erhalten bleibt (z.B. durch Gravur, Schnitzerei). Inhalte des Kennzeichnungscode:

ISO Ländercode des Ursprungslandes (falls unbekannt Land wo Kennzeichnung durchgeführt wurde)

Seriennummer – wird bei Antragstellung vom BMNT vergeben

letzten beiden Ziffern des Jahres der Kennzeichnung

Gewicht in kg

Länge in cm

RH (für wiss. Bezeichnung Rhinoceros)

Bei Antragstellung ist der Vollzugsbehörde 1 Foto zu übermitteln – dabei sind die bei der Fotodokumentation vorgeschriebenen Fotokriterien entsprechend zu berücksichtigen.

### **Kennzeichnungsprotokoll**

Im Kennzeichnungsprotokoll ist künftig auch die Ringgröße anzugeben, um eine eindeutige Zuordnung zu gewährleisten.